

jetzt die Klimaprämie sichern!



Heizungsumstellung Elektro-Wärmepumpe 2020

Heizungsumstellung Wärmepumpe:

Etwa 20% der energiebedingten CO₂-Emissionen werden von Haushalten und Kleinverbrauchern verursacht. 90% davon werden für Raumheizung und Warmwasserbereitung genutzt. Dieser hohe Energiebedarf unterstreicht die Bedeutung, die gerade hier hinsichtlich einer rationellen Energienutzung und des Einsatzes regenerativer Energiequellen besteht. Neben einer guten Wärmedämmung und verbrauchsarmen Geräten kommt es darauf an, erneuerbare Energien mit umweltfreundlichen Heizsystemen zu erschließen. Interessante Perspektiven bietet hier die Wärmepumpe. Sie nutzt die gespeicherte Sonnenenergie im Erdreich oder die Wärme in der Außenluft und kann im Vergleich zu anderen Heizsystemen erheblich an Energie einsparen.

Dies ist für die Stadtwerke Ansbach Grund genug, die Umstellung auf umweltfreundliche Wärmepumpen im Rahmen des „CO₂-Minderungsprogramms 2020 für Kunden der Stadtwerke Ansbach GmbH“ zu fördern.

Wofür gibt es Zuschüsse?

Gefördert wird im Gebäudebestand die Umstellung (von Kohle, Koks und Öl) auf eine Elektro-Wärmepumpenanlage zur Raumheizung mit einer Leistungszahl (LZ) > 3,3 (gem. DIN EN 255 oder DIN EN 14511).

Voraussetzung für einen effizienten Betrieb einer Wärmepumpe ist ein geeignetes Niedertemperatursystem (z.B. Fußbodenheizung). Bitte prüfen Sie die Heizlast und den daraus resultierenden Wärmebedarf Ihres Gebäudes durch eine Berechnung (DIN EN 12831).

Bitte beachten Sie, dass die Stadtwerke Ansbach GmbH für Wärmepumpen einen speziellen Wärmepumpentarif anbieten. Bei der Berechnung der Klimaprämie ist der Tarif Ansbach-Single mit dem gültigen Tarif zum Abrechnungstag hinterlegt.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Sie erhalten bei Erfüllung der Förderbedingungen **pro Kalenderjahr eine Stromgutschrift über 200 kWh, das 5 Jahre lang, also insgesamt 1000 kWh** (bei Erreichung der LZ > 3,3). Zur Berechnung der Klimaprämie wird der Arbeitspreis des Strom-Tarif AN-Strom mini in der jeweils im Lieferzeitraum aktuell gültigen Höhe herangezogen. Wenn die entsprechenden Tarife nicht mehr angeboten werden sollten, steht es den Stadtwerken Ansbach frei, geeigneten Ersatz in Anwendung zu bringen.

Wichtig!

Antragsberechtigt sind Eigentümer von reinen Wohngebäuden oder bei Eigentumswohnungen der Verwalter der gesamten Wohnanlage (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts). Bei Antragsstellung wird ein Daten- / Typenblatt der Wärmepumpe mit der Leistungszahl benötigt. Die Umstellung muss bei Bestandsgebäuden innerhalb von sechs Monaten ab der Antragsstellung erfolgen.

Bitte beachten Sie: Es sind nur begrenzt Fördermittel für den Kauf einer Wärmepumpe verfügbar.

Beratung und Auskunft:

Tel.: 0981 / 8904 - 267 Herr Klement
oder 0981 / 8904 - 264 Herr Heinlein

jetzt die **Klimaprämie** sichern!



Antrag

auf einen **Zuschuss zum Einbau einer Wärmepumpe** im Rahmen des „CO₂-Minderungsprogramms 2020 für Kunden der Stadtwerke Ansbach GmbH“. Der Antrag muss vor Beginn und vor jeglicher Auftragserteilung (z.B. Bestellung) der Umstellungsarbeiten eingereicht werden!

1. Allgemeine Angaben:

Antragsteller ist Hauseigentümer

Vorname / Nachname

Straße / Hausnummer

Stadtwerke Ansbach Vertragskontonummer (diese finden Sie auf Ihrer Jahresrechnung)

Postleitzahl / Ort

Telefon

2. Antrag für die Kundenanlage:

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Zählernummer

3. Beschreibung der neuen Elektro-Wärmepumpe zur Raumheizung:

Fabrikat

Elektr. Anschlusswert PN

kW

Angaben nach DIN EN 255 oder DIN EN 14511:

Betriebsweise monovalent bivalent-parallel/-alternativ

Wärmequelle Erdreich Grundwasser Außenluft

Leistungszahl $\geq 3,3$ für Bestandsgebäude

Anlage Datenblatt-/Typenblatt der Wärmepumpe beigelegt

Verpflichtungen des Antragstellers:

Der Zuschuss in Höhe von 200 kWh/a wird über 5 Jahre von der Strom-Jahresendabrechnung abgezogen.

Der Antragsteller erklärt und verpflichtet sich mit seiner Unterschrift auf diesem Antrag Beauftragten der Stadtwerke Ansbach GmbH zur Nachprüfung der gemachten Angaben den Zutritt zu den Räumen zu gestatten. Der Antragsteller verpflichtet sich, den erhaltenden Zuschuss zeitanteilig zurückzuzahlen, wenn die auf Elektro-Wärmepumpenanlage umgestellte Heizungsanlage vor Ablauf von 5 Jahren ab Inbetriebnahme auf Öl- oder Festbrennstoffbetrieb umgestellt bzw. diese oder eine andere Brennstelle zur Beheizung der gleichen Räume mit solchen Brennstoffen betrieben wird.

Hinweis: Bei Kündigung eines Liefervertrages innerhalb des Förderzeitraums (5 Jahre) wird die Auszahlung des Zuschusses eingestellt.

4. Unterschrift

Ort / Datum

Unterschrift des Antragstellers

Ort / Datum

Unterschrift/Stempel der Heizungsfirma